



SATZUNG der Stadt Sonneberg

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege bzw. der gemeinsamen Geh- und Radwege vom 17. April 2007 (Reinhaltungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und des § 49 Abs. 1, 3 und 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) erlässt die Stadt Sonneberg die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege bzw. der gemeinsamen Geh- und Radwege (Reinhaltungssatzung).

§ 1 **Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht** **(Reinigungs- und Sicherungspflicht)**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die in § 3 festgelegten Flächen der öffentlichen Straßen ohne Gehwege, die zu öffentlichen Straßen gehörende Gehwege bzw. die gemeinsamen Geh- und Radwege, die festgelegten Flächen in Fußgängerzonen, Verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen öffentlichen Wegen (einschließlich Treppenanlagen) nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Den Straßenanliegern obliegt es, die in § 5 festgelegten Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die zu öffentlichen Straßen gehörende Gehwege bzw. die gemeinsamen Geh- und Radwege, die festgelegten Flächen in Fußgängerzonen, Verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen öffentlichen Wegen (einschließlich Treppenanlagen) nach Maßgabe dieser Satzung bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach jeweils gültigem Landes- oder Bundesrecht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
Der Straßenanlieger bleibt insoweit auch Verpflichteter, wenn auf dem Grundstück der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast sich untergeordnete bauliche Anlagen wie z. B. Trafostationen, Verteileranlagen und ähnliches befinden, die der Allgemeinheit und der Grundversorgung dienen.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der vom Fahrbahnrand (einschließlich Rinnstein) bis zur Grenze des Anliegergrundstücks (Gehweg bzw. gemeinsamer Geh- und Radweg) reicht.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls keine Gehwege auf beiden Straßenseiten vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 m.

- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße bis zum Fahrbahnrand (einschließlich Rinnstein).
- (4) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich auch auf alle sonstigen öffentlichen Wege einschließlich Treppenanlagen, Verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen. Die Reinigungsfläche ist insoweit die öffentliche Fläche entlang der Grenze zum Anliegergrundstück in einer Breite von 1,50 m.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die in § 2 Verpflichteten die in § 3 angegebene Reinigungsfläche mindestens jeden Samstag und bei Bedarf zu kehren.
- (2) Die Reinigung erstreckt sich auf alle nicht zur Straße und zu deren ordnungsgemäßen Nutzung gehörenden Gegenstände, insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Kot, Unkraut und Laub.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch geringes Besprengen mit Wasser vorzubeugen.
- (4) Der Kehricht ist sofort durch den Verpflichteten auf seine Kosten zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßennrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben oder in öffentliche Müllbehälter geschüttet bzw. entsorgt werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens (Sicherungsfläche)

- (1) Die Sicherungsfläche ist der vor dem Anliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehweg bzw. gemeinsame Geh- und Radweg.
- (2) Die Gehwege bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege sind bei Schnee und Glätte – wenn möglich – in einer Breite von 1,50 m so begehbar zu halten, dass der Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt diese möglichst gefahrlos begehen kann. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist auch ein zum Erreichen der Fahrzeuge geeigneter Zugang frei zu halten.

- (3) In Fußgängerzonen, in Verkehrsberuhigten Bereichen und auf allen sonstigen öffentlichen Wegen einschließlich Treppenanlagen, ist ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Grenze zum Anliegergrundstück so begehbar zu halten, dass der Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt diese möglichst gefahrlos begehen kann.

§ 6 Sicherungsarbeiten

- (1) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche entsteht. Der später Räumende muss sich der schon bestehenden Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken anpassen.
- (2) Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.
- (3) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind platzsparend und so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
- (4) Bei Tauwetter sind die Sicherungsflächen gemäß § 5 dieser Satzung vom Eis zu befreien und die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte frei zu halten.
- (5) Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (6) Tritt trotz Schneeräumung Schnee- oder Eisglätte auf, sind die Sicherungsflächen gemäß § 5 dieser Satzung während der in § 7 genannten Tageszeiten mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte (Sicherungszeiten)

Die Sicherungsflächen gemäß § 5 dieser Satzung müssen werktags vor dem Einsetzen des allgemeinen Berufsverkehrs, spätestens aber bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 als lt. § 2 Verpflichteter die in § 3 angegebene Reinigungsfläche zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit nicht mindestens jeden Samstag und bei Bedarf kehrt,
 2. § 4 Abs. 2 bei der Reinigung alle nicht zur Straße und zu deren ordnungsgemäßen Nutzung gehörenden Gegenstände, insbesondere Schmutz, Unrat, Unkraut, Kot und Laub, nicht beseitigt,
 3. § 4 Abs. 3 bei der Reinigung der Staubentwicklung nicht durch geringes Besprengen mit Wasser vorbeugt,
 4. § 4 Abs. 4 den Kehrriech nicht sofort ordnungsgemäß beseitigt,
 5. § 5 Abs. 1 die Sicherungsfläche nicht einhält,
 6. § 5 Abs. 2 Satz 1 die Gehwege bzw. die gemeinsamen Geh- und Radwege bei Schnee und Glätte nicht in einer begeharen Breite hält,
 7. § 5 Abs. 2 Satz 2 an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht einen zum Erreichen der Fahrzeuge geeigneten Zugang frei hält,
 8. § 5 Abs. 3 die Fußgängerzonen, die Verkehrsberuhigten Bereiche, die sonstigen öffentlichen Wege einschließlich Treppenanlagen bei Schnee und Glätte nicht in einer begeharen Breite frei hält,
 9. § 6 Abs. 1 die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche entsteht,
 10. § 6 Abs. 2 für das jeweilige Grundstück keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang frei hält,
 11. § 6 Abs. 3 die geräumten Schnee- und Eismassen nicht platzsparend lagert oder nicht so lagert, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird,
 12. § 6 Abs. 4 die Sicherungsflächen nicht von Eis befreit und die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte nicht frei hält,
 13. § 6 Abs. 5 Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält,

14. § 6 Abs. 6 bei eintretender Schnee- oder Eisglätte die Sicherungsflächen zu den in § 7 genannten Tageszeiten nicht mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen bestreut,
 15. § 7 die Sicherungszeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) – mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Zwangmaßnahmen

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und geht von diesem eine Gefahr aus, so kann dieser gem. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) – nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Sonneberg beseitigt werden (Ersatzvornahme). Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sonneberg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege bzw. der gemeinsamen Geh- und Radwege vom 27. 10. 2003 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den *17.04.2007*



Sibylle Abel
Bürgermeisterin

